



Rheinschiffahrtsdirektion Basel

Hochbergerstrasse 160, Postfach
4019 Basel

Telefon 061 / 631 45 45
Fax 061 / 631 45 94
Postscheckkonto 40-11168-1

Nachricht für die Binnenschifffahrt Nr.10/07 A

Fachgerechtes Festmachen der Fahrzeuge

Wegen Nichteinhaltens der vorgeschriebenen Mindestbruchkraft der verwendeten Drahtseile oder Seile rissen Schiffe auf dem freifliessenden Rhein in unserem Zuständigkeitsbereich ab. Wir erlassen aufgrund von § 1.22 Nr. 1 und 2 RheinSchPV für den schweizerischen Stromabschnitt folgende schiffahrtspolizeiliche Anordnung:

1. Die Mindestbruchkraft der zum Festmachen verwendeten Seile hat dem Eintrag Nr. 39 im Schiffsattest zu entsprechen. Angaben zur Mindestbruchkraft und Identifizierung der verwendeten Seile sind vom Hersteller/Verkäufer einzuholen (Werkzeugnis nach EN 10 204; Abnahmeprüfzeugnis 3.1 B).
2. Gemäss § 24 Abs. 1 Hafenordnung beider Basel sind die Schiffe fachgerecht festzumachen. Hierunter verstehen wir mindestens einen Vorausdraht (Vorleine), einen Laufdraht (Vorspring) und achtern einen Beidraht (Achterleine) jeweils von ausreichender Länge.
3. Für das Festmachen von Fahrzeugen, die dem ADNR unterliegen, sind während des Ladens und Löschens ausser reinen Drahtseilen auch Seile in einer Kombination aus Stahl und Kunststoff (z.B. HERKULES-Taue, Marke TIPP-TOPP-Kombi u.a.) zulässig, sofern die im Schiffsattest eingetragene Mindestbruchkraft allein durch die Stahldrahtlitzen erreicht wird und dies aus dem Abnahmeprüfzeugnis hervorgeht.
4. Für das Festmachen von Fahrzeugen, die dem ADNR unterliegen und bei denen Container ein- und ausgeladen werden, sind alle Seilarten zulässig, sofern deren Mindestbruchkraft dem Eintrag im Schiffsattest entspricht.
5. Bei Erreichen der Hochwassermarken I (Pegel Basel-Rheinhalle 700 cm) wird ein fachgerechtes Setzen des Ankers sowie ein zusätzliches voraus stehendes Seil zwingend erforderlich.
6. Bei der Löschstelle Tankanlagen Auhafen AG (TAA) in Muttenz muss in jedem Fall während des gleichzeitigen Löschens von zwei Tankschiffen das an Land liegende Schiff vom Vorschiff aus mit zwei Vorausdrähten festgemacht werden. Bei Erreichen der Hochwassermarken I sind zusätzlich die Seile gemäss vorstehender Nr. 5 auszubringen.

Ersetzt Nachricht für die Binnenschifffahrt Nr. 06/01 A vom 11. Juli 2001.

Basel, 11. Mai 2007 SAP/BLR

RHEINSCHIFFFAHRTSDIREKTION BASEL

Sämtliche Korrespondenzen sind an die Amtsstelle und nicht an einzelne Mitarbeiter zu richten.